

R e c h t s v e r o r d n u n g

Über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quellen und Brunnen der Gemeinde Morbach, der Ortsteile Bischofsdhron und Hundheim in den Gemarkungen Morbach und Bischofsdhron zugunsten der Gemeinde Morbach, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

§ 1

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlagen setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG) vom 28.03.1980 (BGBl. I S. 373), in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Das Wasserschutzgebiet liegt südlich der Ortslagen Morbach und Bischofsdhron. Es hat eine Größe von insgesamt rd. 896 ha.

Es ist eingeteilt in

- 10 Zonen I - Fassungsbereiche - (in den Plänen blau umrandet)
- 1 Zone II - Engere Schutzzone - (in den Plänen grün umrandet)
- 2 Zonen III - Weitere Schutzzonen - (in den Plänen rot umrandet)

Die Zonen I

für den Brunnen III "Sandkaul", den Brunnen I "Anspann" sowie für die Quellen 2, 3, 4 und 5 liegen auf der Gemarkung Morbach, Flur 9, Flurstück 1/54 (teilweise).

Die Zone I

für die Quelle "Ortelsbruch" liegt in der Gemarkung Morbach, Flur 12, Flurstück 1/45.

Die Zone I

für den Brunnen "Friedwald" liegt in der Gemarkung Bischofsdhron, Flur 4, Flurstück 16/1 (teilweise).

Die Zonen I

für die Quellen "Gebrannte Bruch" und die Quelle "Steingerott" liegen in der Gemarkung Morbach, Flur 12, Flurstück 1/22 (teilweise).

Die Zone II

für die v.g. Brunnen und Quellen liegt in der Gemarkung Morbach, Fluren 9, 11 und 12 (je teilweise), sowie in der Gemarkung Bischofsdhron, Fluren 4 und 5 (je teilweise).

Die Zone III/1

für die v.g. Brunnen und Quellen liegt in der Gemarkung Morbach, Flur 9 (teilweise), und in der Gemarkung Bischofsdhron, Flur 5 (teilweise).

Die Zone III/2

für die v.g. Brunnen und Quellen liegt in der Gemarkung Morbach, Flur 12 (teilweise).

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

(1) Zonen I (Fassungsbereiche)

Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
- d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschicht;
- e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- f) organische und chemische Düngung.

(2) Zone II (engere Schutzzone)

Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:

- a) die für die Zonen III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
- b) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
- c) Baustellen, Baustofflager;
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Parkplätze;
Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
- e) Campingplätze, Sportanlagen;
- f) Zelten, Lagern, Radebetrieb an oberirdischen Gewässern;
- g) Wagenwaschen, Ölwechsel;
- h) Friedhofserweiterung;
- i) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Finschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird;
- j) Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Sprengungen;
- l) Pferche, Viehunterstände, Weidehütten, ortsfeste Tränkestellen und Melkstände;
- m) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht unverzüglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;

- n) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger;
- o) Gärfuttermieten;
- p) Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
- q) Lagerung von Heizöl oder Dieselöl;
- r) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
- s) Durchleiten von Abwasser;
- t) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind;
- u) Dräne und Vorflutgräben;
- v) Fischteiche;
- w) Anlegen von neuen Rebflächen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat.

(3) Zonen III (weitere Schutzzonen)

Verboten sind jede weitreichende Beeinträchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere:

- a) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe;
- b) Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, z. B. Ölraffinerien, Metallhöfen, chemische Fabriken, Kernreaktoren;
- c) Massentierhaltung;
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung; Versickerung und Versenkung von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers; Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe und von Kühlwasser; Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
- k) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
- l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- n) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;

- o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 - p) Neuanlage von Friedhöfen;
 - q) Rangierbahnhöfe;
 - r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
 - s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
 - t) Überdüngung.
- (4) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

D u l d u n g s p f l i c h t e n

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

A u s n a h m e n

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
- oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Gemeinde Morbach.

§ 7

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

- a) bei der Bezirksregierung Trier - obere Wasserbehörde - in
5500 Trier
und
- b) bei der Gemeinde Morbach

zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Gemeinde Morbach und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

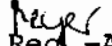
Trier, den 20 JULI 1984

Az.: 560 - 802

Bezirksregierung Trier

In Vertretung
gez. Meurer

Beglaubigt


Reg.-Angest.